

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

An
die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
4002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1728

A01, A04

Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Internet: www.stadt-bornheim.de

Markus Schnapka
Beigeordneter
Zimmer: 304
Telefon: 0 22 22 / 945 - 102
E-Mail: markus.schnapka@stadt-bornheim.de
Az: III.14.2

Bornheim, den 13.05.2014

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 22. Mai 2014

Gesetz zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) –

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, der FDP und der PIRATEN (Drucksache 16/4819)

Stellungnahme als Sachverständiger, Einladung vom 30.04.2014 (I.1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit nehme ich wie folgt zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung:

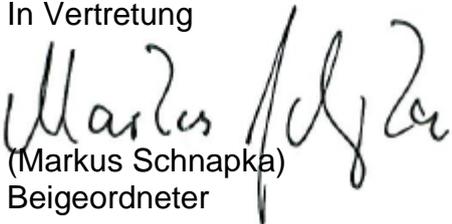
1. Das Anliegen des Entwurfes, den Schutz von Kindern und Jugendlichen und damit die dafür relevanten zu verbessern und mit diesem Ziel Gesetze und Vorschriften auf Landesebene zu verändern, begrüße ich. Auch die Schaffung einer größeren Rechtssicherheit in Bezug auf die Weitergabe und den Schutz von Daten ist für einen wirksamen Kinderschutz zielführend.
2. Das Herausgreifen nur einer Berufsgruppe – hier der Kinderärztinnen und Kinderärzte – sehe ich allerdings kritisch, da auch weitere Berufsgruppen im Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe (etwa in Schulen, Krankenkassen, Wohlfahrtsverbänden, Polizei, Kirchen) am Kinderschutz beteiligt und somit auch von der potentiellen Weitergabe von Sozialdaten berührt sind oder sein können. Allerdings erscheint mir die geltende Rechtslage gerade bei der im Gesetzentwurf genannten Berufsgruppe ausreichend, um eine angemessene Offenbarung/Weitergabe von Daten bereits jetzt straffrei zu ermöglichen.
3. Für eine umfassende und vom Kind ausgehende Regelung des Kinderschutzes auf Landesebene empfehle ich die Schaffung eines gesonderten und umfassenden Gesetzes, in dessen Kontext auch die Veränderung anderer den Kinderschutz und den damit verbundenen Datenschutz betreffenden Gesetze geregelt werden sollte. Bei der Regelung der Übermittlung von Daten ist jedoch die zentrale Schlüsselfunktion des Jugendamtes zu berücksichtigen.

4. Darüber hinaus bitte ich um Prüfung, inwieweit die Vorschriften nach §§ 61ff KJHG der hier vorgesehenen Änderung eines Landesgesetzes formal entgegenstehen.

Leider kann ich Ihrer Einladung zur persönlichen Mitwirkung an der Anhörung aufgrund einer Terminüberschneidung nicht folgen und bitte dafür um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Markus Schnapka)
Beigeordneter